



Schwentine Fahrtensegler e.V. (Kiel)
Satzung

Schwentine Fahrtensegler e.V.
Schwentinestraße 1
24149 Kiel

Satzung in der Form vom 25.03.2022

1. Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Die am 22.Okt.1950 gegründete Segelkameradschaft führt den Namen:

„Schwentine Fahrtensegler e.V.“ (Kiel)

Sie ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Kiel, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 (Vereinszweck)

(1) Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern und Interessierten die Ausübung des Segelsports, insbesondere das Fahrtensegeln zu ermöglichen, die Jugend für den Segelsport zu gewinnen und sie dabei in einer den Mitteln des Vereins angemessener Weise zu fördern.

(2) Der Verein führt den Wahlspruch:

„Rüm Hart - Klar Kimming“



§ 3 (Vereinsstander)

- (1) Der Verein führt den untenstehend abgebildeten Stander.



- (2) Der Stander darf nur von Vereinsmitgliedern geführt werden.

2. Mitgliedschaft:

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Vorschlag zweier Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Aufzunehmende soll sich der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Aufnahme persönlich vorstellen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

§ 5 (Inhalt der Mitgliedschaft)

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes und der vorhandenen Möglichkeiten zu benutzen, es hat aber auch die Pflicht, sie zu schützen. Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes ist es, gute Kameradschaft zu halten, vereinsinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln, sich nach besten Kräften für das Wohl des Vereins einzusetzen und an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere dem Ab- und Aufsetzen der Boote im Frühjahr und im Herbst, teilzunehmen.

§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Jedes Mitglied kann das sofortige Erlöschen der Mitgliedschaft durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung herbeiführen. Der Vereinsbeitrag ist jedoch im Falle des Austritts für das laufende Kalenderjahr weiter zu entrichten.



(2) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich und unter Ausschluss des Rechtsweges darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

(a) das Mitglied durch grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten die Kameradschaft stört oder die ihm nach § 5 dieser Satzung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.

(b) es sich mit den Beitragszahlungen für mehr als sechs Monate im Verzug befindet.

(3) In minderschweren Fällen kann die Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen beschließen.

(4) Die in den Fällen der Abs. (2) und (3) beschließende Mitgliederversammlung ist verpflichtet, dem betreffenden Mitglied Gehör zu gewähren. Das Mitglied ist hierfür besonders zu laden. Fehlt es trotz Aufforderung unentschuldigt, so kann ohne Anhörung beschlossen werden.

§ 7 (Beiträge)

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträge, die nicht teilbar sind. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind Bringschulden. Der Jahresbeitrag ist ungeteilt bis zum 15. Mai jeden Jahres zu entrichten..

(3) Ermäßigungen können in begründeten Fällen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 8 (Datenschutz)

(1) Personenbezogene Daten: Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von ordentlichen Mitgliedern folgende Daten erhoben *und gespeichert*:

Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Eintrittsdatum, Geschlecht,
Kontodaten für den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags

Zusätzlich bei jugendlichen Mitgliedern

Einverständniserklärung der Eltern mit *deren* Kontaktdaten
Schwimmfähigkeitsnachweis

Für die schnelle Kommunikation und Informationsverteilung werden Festnetz- und Mobilfunknummern, sowie E-Mail- Adressen abgefragt. *Letztere* Angaben sind optional und freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Es haben nur Mitglieder des Vorstandes Zugriff auf diese Daten.



(2) Als Mitglied von Dachverbänden muss der Verein „Schwentine Fahrtensegler e.V.“ ggf. Daten seiner Mitglieder (Funktion, Geburtsjahr und Geschlecht) an folgende Verbände weitergeben:

1. Kreissportverband
2. Landessportverband
3. Landessegler Verband
4. Deutscher Seglerverband

(3) Der Verein veröffentlicht keine personenbezogenen Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder über andere Wege. *Lediglich* auf der Vereinshomepage sind die Vorstandsmitglieder mit Namen und Tätigkeit (Funktion) benannt. Es gibt eine allgemeine Mailadresse zur Kontaktaufnahme

(4) Die erhobenen Daten werden bei schriftlicher Austrittserklärung oder Tod nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

(5) Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht zu benennen. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Tätigkeit, unterstützt von Kassen- und Schriftwart. Personen die mit Mitgliederdaten arbeiten, werden auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

3. Die Organe des Vereins:

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im Vereinslokal statt. Die Mitglieder sind in Textform zu laden.

(3) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen, auf denen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, spätestens 14 Tage vorher mit Bezeichnung der Tagesordnung in Textform zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis festzulegen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 (Der Vorstand, seine Wahl und Zusammensetzung)

(1) Den Vorstand bilden folgende Personen:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Takelmeister



5. der Schriftwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

- (2) zum erweiterten Vorstand gehören der
 1. stellvertretende Takelmeister
 2. der Jugendwart

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass sich die Amtszeiten einzelner Mitglieder überschneiden. Beginnend mit dem Wahljahr 1966 wird nach folgendem Turnus gewählt:

1. Wahljahr: der erste Vorsitzende
2. Wahljahr: der Takelmeister, der Jugendwart
3. Wahljahr: der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart
4. Wahljahr: der stellvertretende Takelmeister und der Schriftwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt sein Nachfolger in den Turnus ein.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag eines Mitgliedes geheim durch Stimmzettel erfolgen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden.

§ 11 (Die Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat sie auszuführen.

(2) Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Dem Takelmeister oder dem stellvertretenden Takelmeister obliegen die Planung und Leitung der gemeinsamen segelsportlichen Veranstaltungen, des „Zu Wasser bringen“ und „An Land bringen“ der Boote im Frühjahr und im Herbst. die Verteilung der Liegeplätze und ähnliche einschlägige Arbeiten.

(4) Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat über die Kasse des Vereins Buch zu führen und auf der Jahreshauptversammlung nach Prüfung durch zwei jährlich neu zu bestellende Kassenprüfer Rechnung zu legen.



(5) Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des ersten Vorsitzenden oder anderer Vorstandsmitglieder. Er führt Protokoll auf den Mitgliederversammlungen.

(6) Dem Jugendwart obliegen die Planung und die Durchführung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 12 (Der Ältestenrat)

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören sollen. Er wird von der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gewählt. Der Ehrenvorsitzende soll Vorsitzender des Ältestenrates sein.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu vermitteln und auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Bevor auf der Mitgliederversammlung ein Antrag auf Ausschluss oder auf Ordnungsmaßnahmen gestellt wird, soll der Ältestenrat eingeschaltet werden.

(3) Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, können die Mitglieder des Ältestenrates an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 (Ausschüsse)

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, insbesondere zur Durchführung des Segelunterrichts und zur Abnahme von Führerscheinprüfungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

4. Ordnungsvorschriften, Satzungsänderungen. Auflösung des Vereins:

§ 14 (Haftung)

Der Verein kann für Schäden, die bei Veranstaltungen entstehen, von den einzelnen Mitgliedern und Dritten nicht haftbar gemacht werden.

§ 15 (Satzungsänderung)

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



Schwentine Fahrtensegler e.V. (Kiel)
Satzung

(2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, Geschäftsstelle Bremen, und diese darf das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist am 25.03.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kiel in Kraft.

Nachtrag:

Vorstehende Fassung enthält sämtliche bisher beschlossene und genehmigte Satzungsänderungen.